



HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN
ALTENHAGEN

Bielefeld, im Januar 2020

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Altenhagen

Satzung für einen nicht eingetragenen Heimatverein (Basis: Westfälischer Heimatbund)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. September 1998 gegründete Verein trägt den Namen
Heimat- und Geschichtsverein Altenhagen.

Bei der Vereinsgründung waren anwesend:

Werner Maluk, Elfriede Maluk, Egon Bökhaus, Maria Bökhaus,
Barbara Mohme, Andreas Mohme, Roswitha Hülsewig, Regina Maluk.

2. Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden:

zur Zeit: Wilfried Kammeier, Rückertstraße 17a, 33729 Bielefeld

Geschäftsräume: Milser Str. 132, 33729 Bielefeld, OG der AWO Tagesstätte

3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.

Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Öffentlichkeit geweckt, erhalten und gefördert werden.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen für jedermann,
- heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann,
- Anlage und Unterhaltung eines Archivs.
- Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
- Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

3. Die Tätigkeit des Vereins umfasst das Gebiet der Gemeinde Altenhagen sowie ihr Umland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld - Gemeinde Altenhagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
2. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mit der Teilnahme an den Veranstaltungen des Heimatvereins erklären sich die Teilnehmenden mit der Veröffentlichung von hierbei entstandenen Fotos einverstanden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
6. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 30. Juni eines jeden Jahres seinen Mitglieds-Beitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.

3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen so oft einberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Die Mitglieder des Vorstandes handeln stets verantwortlich und zum Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstände oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger gegenüber dem Verein oder einzelner Vereinsmitglieder für grob fahrlässig verursachte Schäden, ist jedoch ausgeschlossen.

6. Der Verein wird durch mind. zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 *Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften*

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 *Auswirkungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)*

1. Der Heimat- und Geschichtsverein Altenhagen erfasst, speichert und verwendet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden beim Eintritt von jedem Mitglied folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Privatanschrift, Telefon-, Mobil- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.
3. Diese Daten werden für Einladungen, sowie Veranstaltungen mit Kooperationspartnern (z.B. Lesungen) genutzt, außerdem für den vereinsinternen Gebrauch (z.B. Eigenwerbung, Mitgliederverzeichnis, Beitragsverwaltung, Geburtstage, Ehrungen, Informationen des Vorstandes per E-Mail).
4. Mit der Teilnahme an den Veranstaltungen des Heimatvereins erklären sich die Teilnehmenden mit der Veröffentlichung von hierbei entstandenen Fotos einverstanden. Eine Veröffentlichung bei Veranstaltungen wie auch auf der Vereinswebseite www.heimatverein-altenhagen.de wird eingewilligt. Dieses Bildmaterial wird ausschließlich beim Vorstand gespeichert und gesichert.
5. Zugang zu den personenbezogenen Daten und Bildern haben nur Personen des Vorstandes. Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen gelöscht.

§ 14 *Recht auf Löschung der Daten, Recht auf Widerruf*

1. Die Mitglieder werden hiermit über ihr Recht informiert, ihre Einwilligung in die Erfassung, Speicherung und Verwendung ihrer Daten und Bilder jederzeit zu verweigern und für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Falle werden die Daten sofort gelöscht.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist:

Heimat- und Geschichtsverein Altenhagen

Heimatstube: Milser Straße 132 - Postalisch: Rückertstraße 17a, 33729 Bielefeld

Telefon: 0521_3930080 oder Fa. sks... 0521_9244035

w.kammeier@agentur-sks.de

Vorstandsvorsitzender: Wilfried Kammeier, 2. Vorsitzender: Wilfried Ehlenstrup

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 1. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Der Vorstand

gezeichnet:

Altenhagen, den ____ . ____ 2020